



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR BEWILLIGUNG EINER FREINACHT / GELEGENHEITSWIRTSCHAFT

Allgemeines:

Für alle Veranstaltungen ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass ein Freinachts- / Gelegenheitswirtschaftsgesuch bei der Gemeinde Rünenberg einzureichen.

Bewilligungsinhalt:

Die Bewilligung zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Verkauf von warmen und kalten Speisen sowie von Getränken gemäss den Angaben auf dem Bewilligungsentscheid. Die Freinachtbewilligung berechtigt zum Überwachen bis zum angegebenen Zeitpunkt. Die nachfolgend genannten Aufgaben der Gesuchstellenden sind in jedem Fall zu beachten.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen oder die der Auflagen nicht eingehalten werden.

Aufgaben der Gesuchstellenden:

- § Die verantwortliche Person hat am Anlass persönlich anwesend zu sein. Sie ist zusammen mit den Anlassorganisatoren und den Mithelfenden verantwortlich für:
- Wahrung von Ruhe und Ordnung im Bereich des Anlassortes inklusive der Umgebung. Insbesondere ist zu verhindern, dass es weder zu Sachbeschädigung, Verschmutzung oder übermässigen Lärmimmissionen (Bsp.: Nachtruhe ab 22.00 Uhr) kommt.
 - Überwachung und Einhalten der Jugendschutzbestimmungen. Insbesondere sind die Plakate betreffend Alkoholverkauf in genügender Anzahl und Grösse gut sichtbar aufzuhängen.
- § Die Gebühr ist vor dem Anlassdatum einzuzahlen. Andernfalls verfällt die Bewilligung des Gemeinderates.
- § Die übrigen Bewilligungen (bspw. Für Tombolas, Lottomatches) sind direkt beim Pass- und Patentbüro Basel-Landschaft oder bei der entsprechenden Stelle zu beantragen

Auflage zu Sicherheit und Verkehr:

Auflagen für Benutzung der Turnhalle zur Durchführung eines Grossanlasses. (Über 350 Personen) Gemäss Beiblatt der Gemeinde.

Freinacht:

An folgenden Tagen gilt von Amtes wegen Freinacht und entsprechende Anlässe benötigen keine Freinachtbewilligung:

Zeitlich uneingeschränkt	§ Silvester- und Neujahrstag § Fasnachtstage: Sonntag vor dem Morgenstreich bis und mit Donnerstagmorgen nach dem Fasnachtsmittwoch. § Hochzeiten in geschlossener Gesellschaft
Bis 02.00 Uhr	§ Gemeindeversammlungen § Eidgenössische, kantonale und kommunale Wahl und Abstimmungen in der Nacht von Samstag auf Sonntag § 30. April, 1. Mai, 31. Juli und 1. August
Bis 04.00 Uhr	§ Banntag

Gebühren:

Für die Bewilligung von **Gelegenheitswirtschaften** gelten folgende Gebühren:

Veranstaltungen	Bis	500 Personen/Plätze	CHF	50.--/ Tag
	Bis	1000 Personen/Plätze	CHF	100.--/ Tag
	Ab	1000 Personen/Plätze	CHF	150.--/ Tag
		Kurzanlässe/Apéros	CHF	20.--/ Anlass

Für die Bewilligung von **Freinächten** werden die in § 10 Abs. 4 des kantonalen Gastgewerbesgesetzes festgelegten Gebühren erhoben:

Freinacht	Bis	01.00 Uhr:	CHF	30.-- pro Freinacht
	Bis	02.00 Uhr:	CHF	30.-- pro Freinacht
	Bis	03.00 Uhr	CHF	40.-- pro Freinacht
	Bis	04.00 Uhr	CHF	45.-- pro Freinacht
	Bis	05.00 Uhr	CHF	50.-- pro Freinacht

Gemeindeverwaltung: 4497 Rünenberg, 061 983 02 60, Fax 061 983 02 61, Postcheckkonto: 40-25817-9
Schalterstunden: Dienstag 16.00 bis 18.30 Uhr / Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr
Telefon: Montag bis Freitag 08.00 bis 17.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag bis 18.30 Uhr